



Amtsleitung

Gsaritzen 28, 9962 St. Veit i. Def.
T: +43(0)4879 312, F: +43(0)4879 312 8
E-Mail: gemeinde@st-veit-def.at
Internet: www.defereggental.eu
DVR: 569160, UID: ATU59545905

Datum: 28.03.2024

AZ: 004-1-1/2024

Gemeinderat am 21.03.2024

NIEDERSCHRIFT

über den **öffentlichen Verlauf** der **Sitzung des Gemeinderates** am **Donnerstag, 21.03.2024** im **Sitzungszimmer** des Gemeindeamtes.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresrechnung 2023
 - 2.1. Bericht und Beratung
 - 2.2. Bericht des Prüfungsausschusses
 - 2.3. Entlastung des Rechnungslegers
3. Beratung und Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Rückwidmung aufgrund befristeter Widmungen)
 - 3.1. Rückwidmung im Bereich der Gp. 1186/2, KG St. Veit in Deferegggen (GGAG)
 - 3.2. Rückwidmung im Bereich der Gp. 1887/1, KG St. Veit in Deferegggen (AG Mooserbergalpe)
 - 3.3. Rückwidmung im Bereich der Gpn. 1960, 1144 und 1151, KG St. Veit in Deferegggen (Walder Christof)
 - 3.4. Rückwidmung im Bereich der Gp. 1885/1, KG St. Veit in Deferegggen (GGAG)
 - 3.5. Rückwidmung im Bereich der Gp. 2114, KG St. Veit in Deferegggen (Blaßnig Hans Jürgen)
 - 3.6. Rückwidmung im Bereich der Gp. 819, KG St. Veit in Deferegggen (Stemberger Michael)
 - 3.7. Rückwidmung im Bereich der Gp. 1054/1, KG St. Veit in Deferegggen (Monitzer Vitus)
4. Beratung und Beschluss über eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 1533, KG St. Veit in Deferegggen (Moser Antonia "Jörgelis")
5. Beratung und Beschluss über einen Einspruch gegen eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 1984/4 (künftige Gp. 2266), KG St. Veit in Deferegggen
6. Beratung und Beschluss über einen Einspruch gegen eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 1984/4 (künftige Gp. 2267), KG St. Veit in Deferegggen
 - 6.1. Beratung und Beschluss über die Festsetzung des Grundstückspreises im Zuge des Tauschhandels mit Herrn Mellitzer Eduard, Bruggen 7 für die Bauplätze laut Bauplatzstudie vom 15.11.2022
7. Beratung und Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1555/9, KG St. Veit in Deferegggen (Berger Martin)

8. Beratung und Beschluss über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Herrn Obkircher Walter, Gsaritzen 18
9. Beratung und Beschluss über ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung des Bildungshauses Osttirol
10. Beratung und Beschluss über die Satzungsänderung des Abwasserverbandes Iseltal
11. Beratung und Beschluss über die Genehmigung der Jahresrechnungen 2023 und der Voranschläge 2024 für die Gemeindegutsagrargemeinschaften
 - 11.1. Bericht und Beratung
 - 11.2. Bericht der Rechnungsprüfer
 - 11.3. Entlastung des Rechnungslegers
12. Berichte des Substanzverwalters und allfällige Beschlüsse
 - 12.1. Besprechung über die Kontostände der Gemeindegutsagrargemeinschaften
 - 12.1.1. Beratung und Beschluss über eine finanzielle Unterstützung der GGAG Zischke Alpe durch die Gemeinde
 - 12.2. Beratung und Beschluss über die Anlegung eines weiteren Sparbuches
 - 12.3. Beratung über die Rodungsbewilligung im Bereich Abersboden und deren Randbäume
 - 12.4. Beratung über die Tauschflächen Kleinlercher - Mariacher - Gemeindegutsagrargemeinschaft
 - 12.5. Beratung und Beschluss über eine finanzielle Unterstützung der Reimmichl-Schützenkompanie St. Veit durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit
 - 12.6. Information über die Nutzholz- und Brennholzablöse
 - 12.7. Allgemeine Informationen des Substanzverwalters
13. Personalangelegenheiten
 - 13.1. Beratung und Beschluss über die Anstellung von zusätzlichen Agrarmitarbeitern
 - 13.2. Beratung und Beschluss über die Anschaffung eines weiteren Kommunalfahrzeuges für die Gemeindegutsagrargemeinschaft
 - 13.3. Beratung und Beschluss über die Kostenübernahme für die Fahrzeugreparatur des Gemeindewaldaufsehers durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - 14.1. Bericht Dorfplatzgestaltung
 - 14.2. Bericht über Straßenangelegenheiten
 - 14.2.1. Beratung und Beschluss über die Sanierung der talseitigen Mauer im Bereich der Reimmichlstraße
 - 14.2.2. Information bezüglich der Sanierung "Mooser-Straße"
 - 14.2.3. Beratung und Beschluss über die Bauplatzerschließung im Bereich Osing
 - 14.3. Beratung und Beschluss über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Herrn Stemberger Bernhard, Bruggen 49
 - 14.4. Beratung und Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1313/2, KG St. Veit in Defereggen (Stemberger Edith & Winfried)
 - 14.5. Beratung und Beschluss über die Ergänzung des Tagesordnungspunktes 9.2. in der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023

Anwesend:

Bgm Vitus Monitzer
 Bgm-Stv. Matthias Walder
 GV*in Katharina Cujic
 GV und Substanzverwalter Hansjörg Stemberger
 GR Günther Kleinlercher
 GR Patrick Mellitzer
 GR Andreas Stemberger
 GR Manfred Tegischer
 GR Manuel Tegischer
 GR Thomas Weiter

Abwesend:
GR Daniel Höfer

Schriftführung: Monika Lanser

Außerdem anwesend:
Finanzverwalter Daniel Oberwalder für TOP 2
zwei Zuhörer

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Beratungs- und Sitzungsverlauf

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Jahresrechnung 2023

TOP 2.1: Bericht und Beratung

Den Gemeinderäten wurde bereits vorab die Jahresrechnung 2023 übermittelt.

Der Finanzverwalter trägt die Summen der Jahresrechnung 2023 vor und gibt Erläuterungen hierzu. In diesem Zuge wurden auch die Über- bzw. Unterschreitungen von € 15.000,00 aufgezeigt, welche mit der Jahresrechnung bewilligt werden soll. Die Ergebnissummen in der Jahresrechnung lauten wie folgt:

Ergebnishaushalt:	€	376.736,21
Finanzierungshaushalt:	€	46.105,80

TOP 2.2: Bericht des Überprüfungsausschusses

Der Überprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung am 13.03.2024 überprüft und keine Beanstandungen oder Mängel festgestellt. Im Zuge der Überprüfung erfolgte auch die Quartalsüberprüfung der Kasse vom 01.10.2023 bis 31.12.2023.

TOP 2.3: Entlastung des Rechnungslegers

Der Bürgermeister verlässt den Sitzungsraum und der Bürgermeister-Stellvertreter übernimmt den Vorsitz.

Seitens des Bürgermeister-Stellvertreters wird der Antrag gestellt, den Bürgermeister als Rechnungsleger zu entlasten und die Jahresrechnung mit den oben genannten Summen zu bewilligen.

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsleger zu entlasten.

Abstimmung: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

Der Gemeinderat beschließt die Überschreitungen über € 15.000,00 wie vorgetragen.

Abstimmung: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

Der Gemeinderat beschließt die Summen der Jahresrechnung wie vorgetragen.

Abstimmung: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

Nach der Abstimmung betritt der Bürgermeister wieder die Sitzung und bedankt sich beim Gemeinderat und bei den Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit.

TOP 3: Beratung und Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Rückwidmung aufgrund befristeter Widmungen)

Hier wird durch die Amtsleiterin kurz erklärt, dass basierend auf der Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 01.12.2022, V 93/2021-13, übermittelt vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht am 20.03.2023, GZl. RoBau-2-608/2/40-203, wurden in der Gemeinde St. Veit in Deferegggen sämtliche Widmungsunterlagen und entsprechende Baubewilligungen hinsichtlich einer etwaigen Rückwidmung geprüft. Dabei konnte in einigen Fällen festgestellt werden, dass diese Sonderflächen dem festgelegten Verwendungszweck nicht entsprechend bebaut wurden. Gemäß § 43 Abs. 6 TROG 2022 tritt die Widmung als Sonderfläche außer Kraft, wenn die Baubewilligung für ein dem festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung erteilt wird. In der elektronischen

Kundmachung des Flächenwidmungsplanes ist das Außerkrafttreten der Widmung als Sonderfläche ersichtlich zu machen; gleichzeitig ist die vor dem Inkrafttreten der Widmung als Sonderfläche bestandene Widmung wieder darzustellen. Nach Rücksprache mit dem örtlichen Raumplaner Dr. Kranebitter ist es von Vorteil, wenn jede Widmung einzeln behandelt wird. Jede der betroffenen Rückwidmungen sind bereits vor über 15 – 20 Jahren beschlossen worden.

TOP 3.1: Rückwidmung im Bereich der Gp. 1186/2, KG St. Veit in Deferegggen (GGAG)

Da die ursprünglich geplante Holzhütte im Bereich der Gp. 1186/2, KG St. Veit in Deferegggen auch in naher Zukunft nicht realisiert wird, der Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Veit in Deferegggen jedoch als Sonderfläche Hofstelle – Hh gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen ist, sieht die Gemeinde St. Veit in Deferegggen eine Rückwidmung der Sonderfläche in Freiland gemäß § 41 TROG 2022 vor.



Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb eines „weißen Bereiches“. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Deferegggen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen vom 12.03.2024, Zahl 726-2024-00003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen im Bereich des Grundstückes 1186/2, KG St. Veit in Deferegggen von derzeit Sonderfläche standortgebunden (Holzhütte) § 43 Abs 1 lit. a) TROG 2022 in künftig Freiland § 41 TROG 2022 vor.

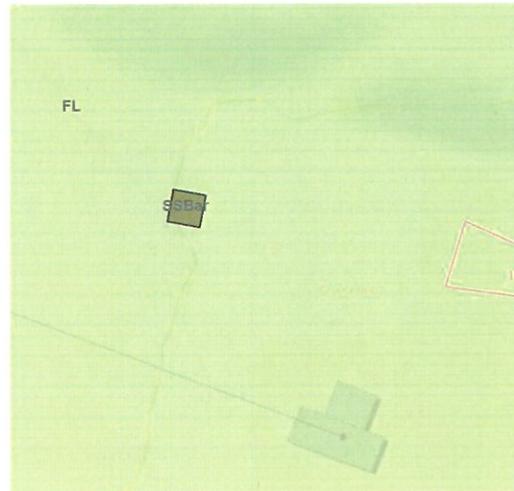
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 3.2: Rückwidmung im Bereich der Gp. 1887/1, KG St. Veit in Deferegggen (AG Mooserbergalpe)

Da die ursprünglich geplante Schneebar im Bereich der Gp. 1887/1, KG St. Veit in Deferegggen auch in naher Zukunft nicht realisiert wird, der Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Veit in Deferegggen jedoch als Sonderfläche Schneebar – Sbar gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen ist, sieht die Gemeinde St. Veit in Deferegggen eine Rückwidmung der Sonderfläche in Freiland gemäß § 41 TROG 2022 vor.



Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb einer Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung sowie innerhalb einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird dem anwesenden Prast Johann das Wort erteilt. Dieser beansprucht nichts von einer Rückwidmung zu wissen und dass die Widmung aufrecht erhalten bleiben soll. Hierzu wird nochmals auf den § 43 Abs. 6 TROG 2022 sowie auf die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes verwiesen. Die Gemeinden sind verpflichtet, wenn die Baubewilligung für den festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung erteilt wird, die Sonderfläche in die ursprüngliche Widmung zurückzusetzen. Ein Unterlassen der gesetzlich normierten Handlungsverpflichtung und dadurch das wissentliche Aufrechterhalten von gesetzwidrigen Zuständen kann zu haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Gemeinde führen. Hierzu bedarf es auch keiner Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Deferegggen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen vom 12.03.2024, Zahl 726-2024-00004 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen im Bereich des Grundstückes 1887/1, KG St. Veit in Deferegggen von derzeit Sonderfläche standortgebunden (Schneebar) § 43 Abs 1 lit. a) TROG 2022 in künftig Freiland § 41 TROG 2022 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 3.3: Rückwidmung im Bereich der Gpn. 1960, 1144 und 1151, KG St. Veit in Deferegggen (Walder Christof)

Da das ursprünglich geplante Austragshaus, nordwestlich an die bestehende Hofstelle vlg. „Rauter“ anschließend, auch in naher Zukunft nicht realisiert wird, der Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Veit in Deferegggen jedoch als Sonderfläche Austragshaus gemäß § 46 TROG 2022 ausgewiesen ist, sieht die Gemeinde St. Veit in Deferegggen eine Rückwidmung der Sonderfläche in Freiland gemäß § 41 TROG 2022 vor.



Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb einer landschaftlichen wertvollen Freihaltefläche. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden.

Bürgermeister-Stellvertreter Walder Matthias erklärt sich für die Abstimmung als befangen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Deferegggen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen vom 12.03.2024, Zahl 726-2024-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen im Bereich der Grundstücke 1960, 1144 und 1151, KG St. Veit in Deferegggen von derzeit Sonderfläche Austragshaus § 46 [iVm. § 47 Abs. 7] TROG 2022 in künftig Freiland § 41 TROG 2022 vor.

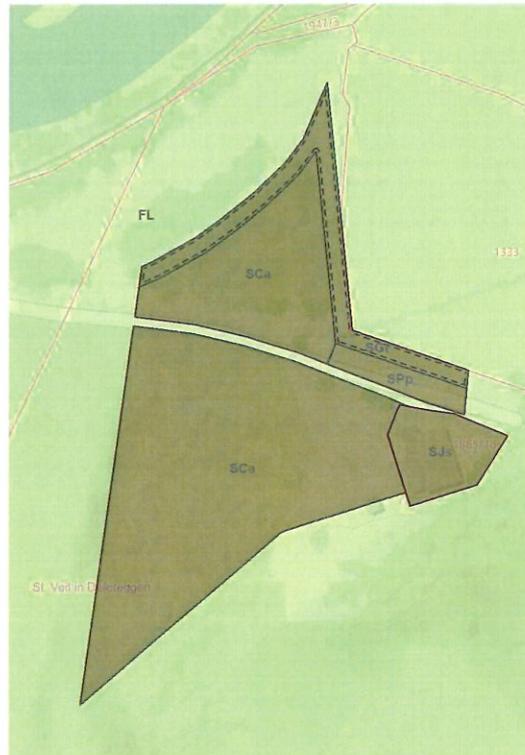
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 9 Ja und 1 Befangen

TOP 3.4: Rückwidmung im Bereich der Gp. 1885/1, KG St. Veit in Deferegggen (GGAG)

Da der ursprünglich geplante Campingplatz im Bereich der Gp. 1885/1, KG St. Veit in Deferegggen, westlich an das Gasthaus „Alzenbrunn“ anschließend, auch in naher Zukunft nicht realisiert wird, der Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Veit in Deferegggen jedoch als Sonderfläche Campingplatz – Ca gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen ist, sieht die Gemeinde St. Veit in Deferegggen eine Rückwidmung der Sonderfläche in Freiland gemäß § 41 TROG 2022 vor.



Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer forstlichen Freihaltefläche, einer landwirtschaftlichen wertvollen Freihaltefläche sowie zu einem geringen Teil innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Deferegggen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen vom 12.03.2024, Zahl 726-2024-00006 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen im Bereich des Grundstückes 1885/1, KG St. Veit in Deferegggen von derzeit Sonderfläche standortgebunden (Campingplatz) § 43 Abs 1 lit. a) TROG 2022 in künftig Freiland § 41 TROG 2022 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 3.5: Rückwidmung im Bereich der Gp. 2114, KG St. Veit in Deferegggen (Blaßnig Hans Jürgen)

Da das Gebäude auf der Gp. 2114, KG St. Veit in Deferegggen, südöstlich an die bestehende Hofstelle vlg. „Gosser“ anschließend, abgetragen wurde, der Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Veit in Deferegggen jedoch als Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 TROG 2022 ausgewiesen ist, sieht die Gemeinde St. Veit in Deferegggen eine Rückwidmung der Sonderfläche in Freiland gemäß § 41 TROG 2022 vor.



Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels L10. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen in ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Deferegggen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen vom 12.03.2024, Zahl 726-2024-00007 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen im Bereich des Grundstückes 2114, KG St. Veit in Deferegggen von derzeit Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 Abs. 7] TROG 2022 in künftig Freiland § 41 TROG 2022 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 3.6: Rückwidmung im Bereich der Gp. 819, KG St. Veit in Deferegggen (Stemberger Michael)

Da der ursprünglich geplante Feldstall im Bereich der Gp. 819, KG St. Veit in Deferegggen auch in naher Zukunft nicht realisiert wird, der Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Veit in Deferegggen jedoch als Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG 6 – Feldstall gemäß § 47 TROG 2022 ausgewiesen ist, sieht die Gemeinde St. Veit in Deferegggen eine Rückwidmung der Sonderfläche in Freiland gemäß § 41 TROG 2022 vor.



Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb einer forstlichen Freihaltefläche. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Deferegggen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen vom 12.03.2024, Zahl 726-2024-00008 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen im Bereich des Grundstückes 819, KG St. Veit in Deferegggen von derzeit Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Feldstall) § 47 TROG 2022 TROG 2022 in künftig Freiland § 41 TROG 2022 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 3.7: Rückwidmung im Bereich der Gp. 1054/1, KG St. Veit in Deferegggen (Monitzer Vitus)

Da das ursprünglich geplante Geräte-, Maschinen- und Heulager im Bereich der Gp. 1054/1, KG St. Veit in Deferegggen, westlich an den Parkplatz im Bereich des bestehenden Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Veit in Deferegggen anschließend, auch in naher Zukunft nicht realisiert wird, der Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Veit in Deferegggen jedoch als Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-2 – Geräte-, Maschinen- und Heulager gemäß § 47 TROG 2022 ausgewiesen ist, sieht die Gemeinde St. Veit in Deferegggen eine Rückwidmung der Sonderfläche in Freiland gemäß § 41 TROG 2022 vor.



Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich teilweise innerhalb des Entwicklungstempels K 1, sowie zum Teil innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden.

Bürgermeister Monitzer Vitus erklärt sich für die Abstimmung als befangen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Deferegggen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen vom 12.03.2024, Zahl 726-2024-00009 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen im Bereich des Grundstückes 1054/1, KG St. Veit in Deferegggen von derzeit Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Geräte-, Maschinen- und Heulager) § 47 TROG 2022 TROG 2022 in künftig Freiland § 41 TROG 2022 vor.

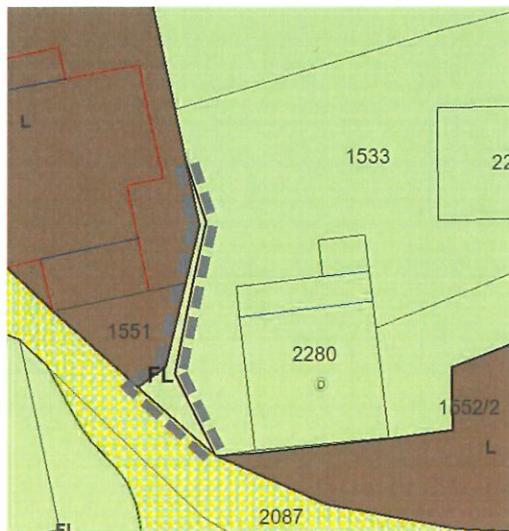
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 9 Ja und 1 Befangen

TOP 4: Beratung und Beschluss über eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 1533, KG St. Veit in Deferegggen (Moser Antonia "Jörgelis")

Im Zuge der geplanten Grundstücksvereinigung der Gp. 1533 mit der Gp. 2280, KG St. Veit in Deferegggen wurde festgestellt, dass das Grundstück Gp. 1533, KG St. Veit in Deferegggen keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022 aufweist. Es sollen daher ca. 31 m² im westlichen Bereich des Grundstückes, welche im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Veit in Deferegggen im „Landwirtschaftlichen Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2022 einliegen, in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden.



Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal es sich lediglich um eine geringfügige Anpassung an den aktuellen Kataster handelt und eine schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerin zur Rückwidmung vorliegt, zugestimmt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Deferegggen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen vom 12.03.2024, Zahl 726-2024-00002 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Deferegggen im Bereich des Grundstückes 1533, KG St. Veit in Deferegggen von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 Abs. 5 TROG 2022 in künftig Freiland § 41 TROG 2022 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 5: Beratung und Beschluss über einen Einspruch gegen eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 1984/4 (künftige Gp. 2266), KG St. Veit in Deferegggen

In der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1984/4 (künftige Gp. 2266), KG St. Veit in Deferegggen beschlossen. Während der Auflagefrist ist am 11.01.2024 folgende negative Stellungnahme durch Herrn Mellitzer Eduard eingelangt:

- „Keine optimale Verwertung bzw. Aufteilung des gesamten Areals.“

- *Mit Einzellösungen eines Grundbesitzers sind die restlichen Flächen der anderen Grundbesitzer schwer verwertbar!*
- *Für eine optimale Verwertung des Areals benötigt es 3 Grundbesitzer (Gemeinde-öffentliches Gut, Agrar und Mellitzer Eduard). Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum ein Grundbesitzer welcher ja wesentlich zur Optimierung des Areals beiträgt zum Vorteil aller für die jeweiligen Restflächen € 60,- bezahlen soll, während die Bauwerber den Grund um € 45,- erwerben können.*

Durch den Wegfall einer Gesamtlösung findet auch für die Agrargrundstücke eine deutliche Wertminderung statt."

Hierzu wurde eine weitere raumordnungsfachliche Stellungnahme beim örtlichen Raumplaner Dr. Kranebitter Thomas angesucht. Dieser gibt folgende Stellungnahme ab:

„Ad „Keine optimale Verwertung bzw. Aufteilung des gesamten Areals“: Für den gegenständlichen Bereich wurden mehrere Studien ausgearbeitet. Letztlich hat man sich für jene von 15.11.2022 entschieden, wo insgesamt 6 Baugrundstücke gebildet werden können und lediglich eine Fläche von ca. 100 m² für die innere Erschließung aufgewendet werden muss (anstelle der ursprünglichen Variante von ca. 160 m²). Die Verkehrserschließung und Aufteilung ist jedoch in weiterer Folge durch einen entsprechenden Bebauungsplan sicherzustellen!

Ad „Mit Einzellösungen eines Grundbesitzers sind die restlichen Flächen der anderen Grundbesitzer schwer verwertbar!“: Hier kann lediglich auf Punkt 1 verwiesen werden – es wurde versucht in der Bebauungsstudie eine optimale Einteilung für alle Grundbesitzer zu erreichen.

Ad „Für eine optimale Verwertung des Areals benötigt es 3 Grundbesitzer ...“: Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass mit allen Grundbesitzern gesprochen wurde. Hinsichtlich des Kaufpreises ist eine privatrechtliche Vereinbarung Voraussetzung! Entsprechend der Intention im örtlichen Raumordnungskonzept (baulicher Entwicklungsbereich W2) ist ein sozial verträglicher Grundpreis sicherzustellen!“

Durch den Substanzverwalter wird zudem erklärt, dass seit 2022 Gespräche mit Herrn Mellitzer geführt wurden, der Kaufpreis auf € 60,00/m² wurde erst mit 01.01.2023 angehoben. Die betroffenen Bauwerber haben bereits im Jahr 2022 um den Grundkauf angesucht. Auch Herr Mellitzer war von Anfang an mit der Ausarbeitung der Studien betraut.

Zudem wird ausgeführt, dass laut der Bauplatzstudie vom 15.11.2022 die betroffenen Grundstücke auch ohne die Bauplatzstudie im gleichen Ausmaß situiert sind und die Studie somit nicht eingeschränkt wird.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltens soll die eingelangte Stellungnahme des Herrn Mellitzer Eduard abgewiesen werden und das Verfahren der Flächenwidmungsplanänderung fortgeführt werden.

Der Gemeinderat beschließt, die am 11.01.2024 eingelangte Stellungnahme des Herrn Mellitzer Eduard zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1984/1 (künftige Gp. 2266), KG St. Veit in Deferegggen, aufgrund der vorgetragenen Stellungnahme des örtlichen Raumplaners, abzulehnen.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 6: Beratung und Beschluss über einen Einspruch gegen eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 1984/4 (künftige Gp. 2267), KG St. Veit in Deferegggen

In der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1984/4 (künftige Gp. 2267), KG St. Veit in Deferegggen beschlossen. Während der Auflagefrist ist am 11.01.2024 folgende negative Stellungnahme durch Herrn Mellitzer Eduard eingelangt:

- *„Keine optimale Verwertung bzw. Aufteilung des gesamten Areals.*
- *Mit Einzellösungen eines Grundbesitzers sind die restlichen Flächen der anderen Grundbesitzer schwer verwertbar!*

- *Für eine optimale Verwertung des Areals benötigt es 3 Grundbesitzer (Gemeinde-öffentliches Gut, Agrar und Mellitzer Eduard). Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum ein Grundbesitzer welcher ja wesentlich zur Optimierung des Areals beiträgt zum Vorteil aller für die jeweiligen Restflächen € 60,- bezahlen soll, während die Bauwerber den Grund um € 45,- erwerben können.*

Durch den Wegfall einer Gesamtlösung findet auch für die Agrargrundstücke eine deutliche Wertminderung statt."

Hierzu wurde eine weitere raumordnungsfachliche Stellungnahme beim örtlichen Raumplaner Dr. Kranebitter Thomas angesucht. Dieser gibt folgende Stellungnahme ab:

„Ad „Keine optimale Verwertung bzw. Aufteilung des gesamten Areals“: Für den gegenständlichen Bereich wurden mehrere Studien ausgearbeitet. Letztlich hat man sich für jene von 15.11.2022 entschieden, wo insgesamt 6 Baugrundstücke gebildet werden können und lediglich eine Fläche von ca. 100 m² für die innere Erschließung aufgewendet werden muss (anstelle der ursprünglichen Variante von ca. 160 m²). Die Verkehrserschließung und Aufteilung ist jedoch in weiterer Folge durch einen entsprechenden Bebauungsplan sicherzustellen!

Ad „Mit Einzellösungen eines Grundbesitzers sind die restlichen Flächen der anderen Grundbesitzer schwer verwertbar!“: Hier kann lediglich auf Punkt 1 verwiesen werden – es wurde versucht in der Bebauungsstudie eine optimale Einteilung für alle Grundbesitzer zu erreichen.

Ad „Für eine optimale Verwertung des Areals benötigt es 3 Grundbesitzer ...“: Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass mit allen Grundbesitzern gesprochen wurde. Hinsichtlich des Kaufpreises ist eine privatrechtliche Vereinbarung Voraussetzung! Entsprechend der Intention im örtlichen Raumordnungskonzept (baulicher Entwicklungsbereich W2) ist ein sozial verträglicher Grundpreis sicherzustellen!“

Durch den Substanzverwalter wird zudem erklärt, dass seit 2022 Gespräche mit Herrn Mellitzer geführt wurden, der Kaufpreis auf € 60,00/m² wurde erst mit 01.01.2023 angehoben. Die betroffenen Bauwerber haben bereits im Jahr 2022 um den Grundkauf angesucht. Auch Herr Mellitzer war von Anfang an mit der Ausarbeitung der Studien betraut.

Zudem wird ausgeführt, dass laut der Bauplatzstudie vom 15.11.2022 die betroffenen Grundstücke auch ohne die Bauplatzstudie im gleichen Ausmaß situiert sind und die Studie somit nicht eingeschränkt wird.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltens soll die eingelangte Stellungnahme des Herrn Mellitzer Eduard abgewiesen werden und das Verfahren der Flächenwidmungsplanänderung fortgeführt werden.

Gemeinderätin Cujic Katharina erklärt sich für die Abstimmung als befangen.

Der Gemeinderat beschließt, die am 11.01.2024 eingelangte Stellungnahme des Herrn Mellitzer Eduard zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1984/1 (künftige Gp. 2267), KG St. Veit in Deferegggen, aufgrund der vorgetragenen Stellungnahme des örtlichen Raumplaners, abzulehnen.

Abstimmung: 9 Ja und 1 Befangen

TOP 6.1: Beratung und Beschluss über die Festsetzung des Grundstückspreises im Zuge des Tauschhandels mit Herrn Mellitzer Eduard, Bruggen 7 für die Bauplätze laut Bauplatzstudie vom 15.11.2022

Da die Bauplatzstudie vom 15.11.2022 für die Bauplätze im Bereich der Gpn. 1984/1 und 1528/3, beide KG St. Veit in Deferegggen bereits vor der Erhöhung des Grundstückspreises von € 45,00/m² auf € 60,00/m² besteht, schlägt der Substanzverwalter vor, dass im Zuges des Tauschhandels mit Herrn Mellitzer Eduard, Bruggen 7 noch die € 45,00/m² als Grundstückspreis festgesetzt wird.

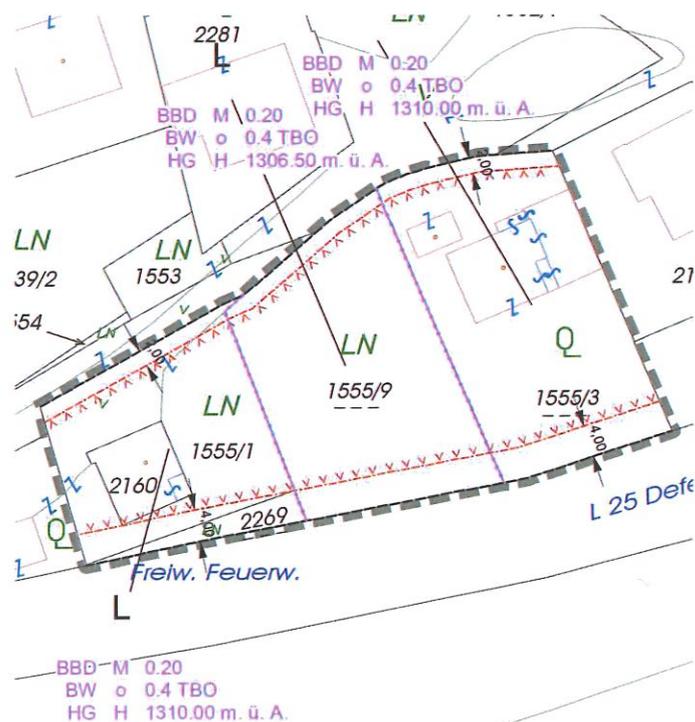


Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung des Grundstückspreises im Zuge des Tauschhandels mit Herrn Mellitzer Eduard, Bruggen 7 auf € 45,00/m².

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 7: Beratung und Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1555/9, KG St. Veit in Deferegggen (Berger Martin)

Auf der Gp. 1555/9, KG St. Veit in Deferegggen wurde ein Wohngebäude sowie eine Photovoltaikanlage errichtet, welche direkt an der vorbeiführenden L 25 Defereggentalstraße grenzt. Da durch die Baumaßnahmen die Mindestabstände zu den im Osten und Westen angrenzenden Parzellen nicht eingehalten werden können, ist daher die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen



erforderlich um den Bestand technisch und rechtlich sicherstellen zu können. Um auch die Photovoltaikanlage an der Grenze zur L 25 Defereggentalstraße technisch und rechtlich sicherstellen zu können, wird hierbei eine gestaffelte Baufluchtlinie festgehalten.

Am 20.03.2021 wurde durch den Antragsteller Herrn Berger Martin das Ansuchen telefonisch zurückgezogen, somit bedarf es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung mehr.

TOP 8: Beratung und Beschluss über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Herrn Obkircher Walter, Gsaritzen 18

Mit Bescheid vom 14.02.2023 wurden Herrn Obkircher Walter, Gsaritzen 18 ein Erschließungsbeitrag in der Höhe von € 728,83 vorgeschrieben, welcher am 03.03.2023 überwiesen wurde. Mit Eingaben vom 04.03.2024 hat der Eigentümer um einen Baukostenzuschuss angesucht.

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Obkircher Walter, Gsaritzen 18 einen Baukostenzuschuss von 30 %, d.s. € 218,65, zu gewähren.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 9: Beratung und Beschluss über ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung des Bildungshauses Osttirol

Das Bildungshaus Osttirol ist das regionale Bildungszentrum für ganz Osttirol. Es möchte eine Zukunftswerkstatt für Kirche, Gesellschaft und Region sein, in der wichtige gesellschaftliche, soziale und spirituelle Anliegen aufgegriffen werden.

Das Bildungshaus Osttirol stellt bei der Gemeinde St. Veit in Deferegggen einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Neugestaltung des Bildungshauses Osttirol.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinden sollte sich so gestalten, dass ein Beitrag von € 3,00 pro Einwohner festgelegt wird. Das heißt für die Gemeinde St. Veit in Deferegggen für 623 Einwohner € 1.869,00.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen und der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen wurde ein Pauschalbetrag von € 1.000,00 als finanzielle Unterstützung festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt das Bildungshaus Osttirol für die Neugestaltung mit einem einmaligen Betrag von € 1.000,00 zu unterstützen.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 10: Beratung und Beschluss über die Satzungsänderung des Abwasserverbandes Iseltal

Mit Beschluss der Vollversammlung des Abwasserverbandes Hohe Tauern Süd vom 14.12.2023 wurde der § 1 Abs. 1 der Satzungen des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Hohe Tauern Süd Matri-Virgen-Prägraten-Kals-Hopfgarten-St. Veit“ wie folgt geändert (Änderungen rot markiert):

§ 1 Zweck und Sitz

1. Die Gemeinden Matri in Osttirol, Virgen, Prägraten am Großvenediger, Kals am Großglockner, Hopfgarten in Deferegggen und St. Veit in Deferegggen schließen sich zum Zweck des Schutzes der Oberflächenwässer und des Grundwassers **sowie zur ordnungsgemäßen Behandlung des kommunalen Klärschlammes** zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 Abs. 1 TGO 2001 i.d.F. LGBl. Nr. 36/2001; LGBl. Nr. 43/2003; LGBl. Nr. 90/2005;) zur gemeinsamen Besorgung folgender Aufgaben zusammen:
 - a. Planung, Bau und Betrieb von Sammelkanälen samt dazugehörigen Pumpwerken, Rohrbrücken, Dükerbauwerken und Regenüberlaufbecken
 - b. Planung, Bau und Betrieb der gemeinsamen Kläranlage bzw. der Verbandsgeschäftsstelle

- c. Überwachung und Instandhaltung der Verbandsanlagen
- d. Planung, bau und Betrieb einer regionalen Kompostieranlage
- e. Planung, Bau und Betrieb einer regionalen Tierkörperübernahmestelle mit Kühlzelle
- f. Übernahme von Gemeindekanalisationsanlagen und dezentralen Gemeindekläranlagen in das Eigentum des Verbandes einschließlich aller damit verbundenen Verpflichtungen sowie deren Betrieb.

Der Beschluss der Vollversammlung des Abwasserverbandes bedarf auch der Zustimmung des Kollegialorganes Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden.

Auf Antrag des Vorsitzenden stimmt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Deferegggen der Änderung des § 1 Abs. 1 der Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Hohe Tauern Süd Matri-Virgen-Prägraten-Kals-Hopfgarten-St.Veit“ wie angeführt (Änderung rot markiert) ausdrücklich zu. Die geänderte Satzung tritt mit der Genehmigung der ihr zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 11: Beratung und Beschluss über die Genehmigung der Jahresrechnungen 2023 und der Voranschläge 2024 für die Gemeindegutsagrargemeinschaften

TOP 11.1: Bericht und Beratung

Der Substanzverwalter trägt die Summen der Jahresrechnungen 2023 und der Voranschläge 2024 der Gemeindegutsagrargemeinschaften vor. Die Rechnungsergebnisse 2023 lauten wie folgt:

	<u>Rechnungsergebnis</u>	<u>Kontostand zum 31.12.2023</u>
Gemeindegutsagrargar:	€ 785.718,20	€ 1.200.093,70
Bergler-Leite Alpe:	€ 1.151,00	€ 678,45
Gritzer Alpe:	€ 6.587,23	€ 8.548,53
Leppetäl Alpe:	€ 6.154,16	€ 4.360,87
Mellitz Alpe:	€ 587,66	€ 869,52
Zischke Alpe:	€ 688,29	€ 48,52

TOP 11.2: Bericht der Rechnungsprüfer

Die Jahresrechnungen wurden geprüft. Es konnten keine Beanstandungen oder Mängel festgestellt werden.

TOP 11.3: Entlastung des Rechnungslegers

Die Gemeinderäte Stemberger Hansjörg, als Substanzverwalter und Tegischer Manuel, als Stellvertreter sowie die Gemeinderäte Veiter Thomas und Stemberger Andreas, als jeweilige Obmänner einer GGAG, erklären sich bei diesem Punkt als befangen.

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsleger zu entlasten.

Abstimmung: 6 Ja und 4 Befangen

Der Gemeinderat beschließt die Summen der Jahresrechnungen und der Voranschläge wie vorgetragen.

Abstimmung: 6 Ja und 4 Befangen

TOP 12: Berichte des Substanzverwalters und allfällige Beschlüsse

TOP 12.1: Besprechung über die Kontostände der Gemeindegutsagrargemeinschaften

Der Substanzverwalter informiert über die aktuellen Kontostände der Gemeindegutsagrargemeinschaften St. Veit in Deferegggen:

	<u>Kontostand zum 01.01.2023</u>	<u>Kontostand zum 31.12.2023</u>
Gemeindegutsagrar:	€ 785.718,20	€ 1.200.093,70
Bergler-Leite Alpe:	€ 1.151,00	€ 678,45
Gritzer Alpe:	€ 6.587,23	€ 8.548,53
Leppetäl Alpe:	€ 6.154,16	€ 4.360,87
Mellitz Alpe:	€ 587,66	€ 869,52
Zischke Alpe:	€ 688,29	€ 48,52

Aufgrund des Kontostandes der GGAG Zischke Alpe stellt der Substanzverwalter den Antrag um eine finanzielle Unterstützung für die GGAG Zischke Alpe durch die Gemeinde St. Veit in Deferegggen.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 12.1.1: Beratung und Beschluss über eine finanzielle Unterstützung der GGAG Zischke Alpe durch die Gemeinde

Der Substanzverwalter stellt den Antrag auf einen finanziellen Zuschuss für die GGAG Zischke Alpe von € 1.000,00 für Steuern, Spesen und Finanzamtzahlungen in den nächsten Jahren, aufgrund des vorgetragenen Kontostandes.

Der Gemeinderat beschließt, der GGAG Zischke Alpe mit einem einmaligen Betrag von € 1.000,00 für die Bezahlung von Steuern und Spesen einen Zuschuss zu gewähren.

Abstimmung: einstimmig

TOP 12.2: Beratung und Beschluss über die Anlegung eines weiteren Sparbuches

Im letzten Jahr wurde bereits ein Sparbuch von € 500.000,00 bei der Raiffeisen Regionalbank Matriel in Osttirol angelegt. Mittlerweile befinden sich nun € 508.835,62 (Stand 31.12.2023) auf dem Sparbuch.

Der Substanzverwalter fragt beim Gemeinderat an, ob ein weiteres Sparbuch mit einem Betrag von € 800.000,00 aufgenommen werden soll. Die Zinsen belaufen sich auf 3,14 % fix auf zwei Jahre.

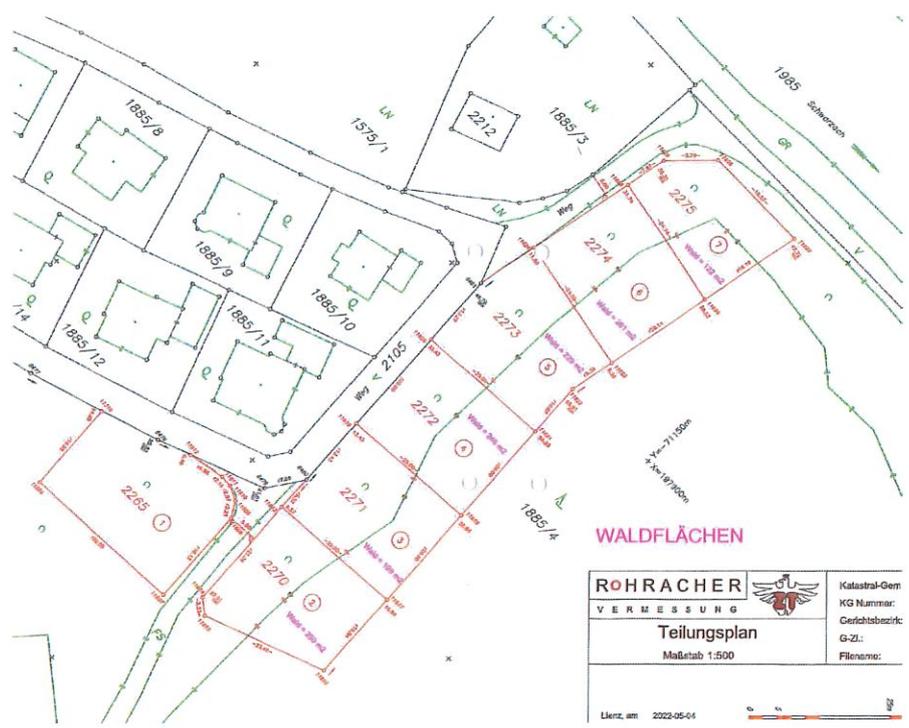
Der Gemeinderat stimmt dem Substanzverwalter über eine weitere Anlage eines Sparbuches ausdrücklich zu.

TOP 12.3: Beratung über die Rodungsbewilligung im Bereich Abersboden und deren Randbäume

Der Substanzverwalter informiert, dass er bereits beim Antritt als Substanzverwalter eine Rodungsbewilligung für die Bauplätze im Bereich Abersboden Ost bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz angesucht hat, welche auch erteilt wurde.

Im konkreten Fall des Bauplatzes des Herrn Gasser Julian, wurde angefragt ob es möglich wäre, weitere Bäume in diesem Bereich zu roden, dass im Falle eines weiteren Schneedruckes oder Windwurfes das Haus nicht beschädigt wird. In der Rodungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Lienz wird zu diesem Thema eingegangen: „Durch die Rodung wird die Windwurfgefahr für umliegende Waldflächen nicht wesentlich erhöht. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft ist auch Besitzer der angrenzenden Waldfläche. Es wird empfohlen, den angrenzenden waldstreifen zu geplanten Baufläche niederwaldartig zu bewirtschaften, um eine Gefährdung durch umstürzende Bäume (z.B. Durch Schneedruck) zu verhindern.“

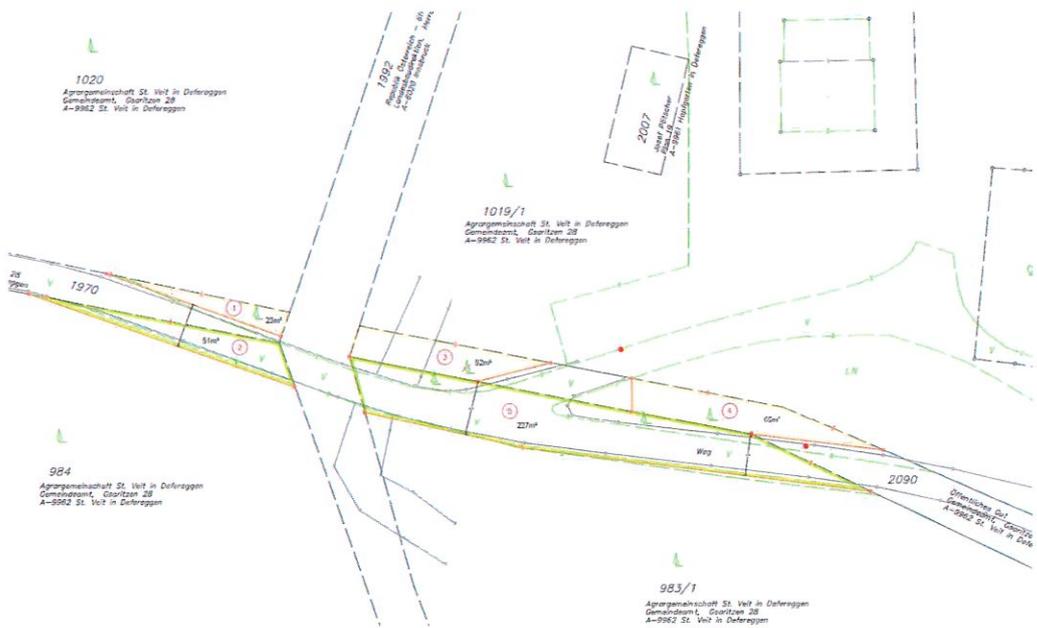
Aufgrund diesen Ausführungen in der Rodungsbewilligung wird vom Substanzverwalter, nach Rücksprache mit dem Gemeindegutsaufseher, vorgeschlagen, dass hinter den Bauplätzen im Bereich Abersboden Ost eine Baumlänge (= 25 m) zu roden und niederwaldartig (d.h. mit Sträuchern) zu bewirtschaften.



Der Gemeinderat stimmt, wie im Bescheid angeführt und dem Vorschlag des Substanzverwalters von einer zusätzlichen Rodung von einer Baumlänge und diese niederwaldartig zu bewirtschaften, ausdrücklich zu.

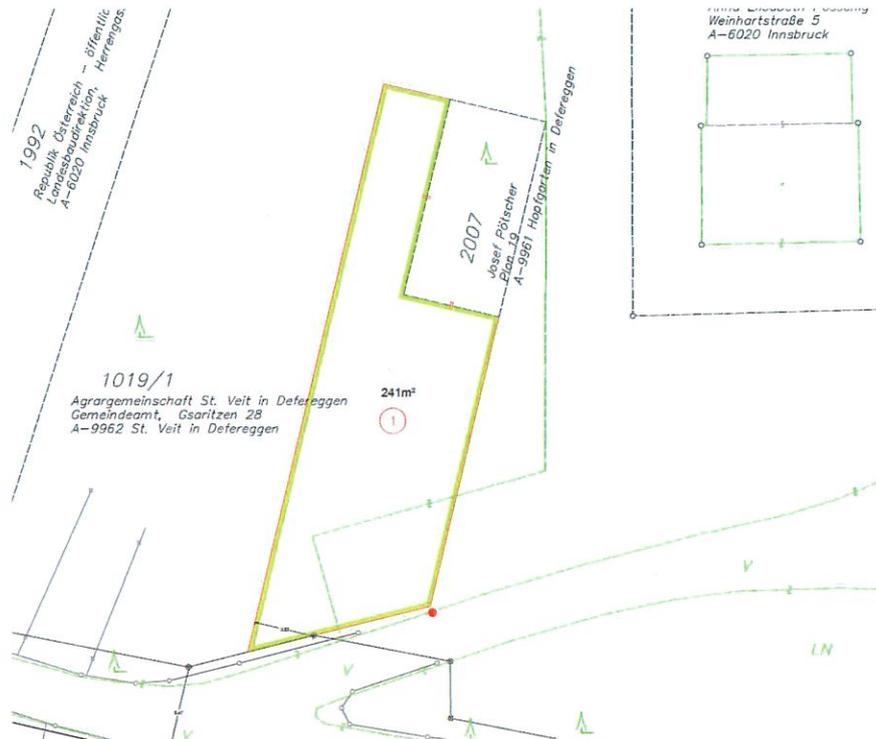
TOP 12.4: Beratung über die Tauschflächen Kleinlercher - Mariacher - Gemeindegutsagargemeinschaft

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2022 wurde beschlossen, einen Grundtausch mit Herrn Kleinlercher Harald durchzuführen. Im Zuge des Tausches wurde von der Vermessung Rohrer folgender Vorschlag vorgebracht:



- 1) „In einem ersten Schritt würde ich vorschlagen die Wegparzelle dorthin zu verlegen, wo der Weg in der Natur verläuft – und hier hätte ich einen kleinen Zufahrtstrichter ebenfalls der Wegparzelle

zugeschrieben wodurch das neue Gst. von Herrn Kleinlercher einen Zugang zum öffentlichen Gut hätte – die benötigten Flächen gehen natürlich zu Lasten der Agrar, da der jetzige Weg einfach breiter ist als die alte Wegparzelle



2) In einem zweiten Schritt würde ich dann die Tauschfläche für Herrn Kleinlercher berücksichtigen, wobei ich darauf hinweisen muss, dass die Fläche des nicht vermessenen Grundstücks 7 einen Flächenfehler von ca. 50m² aufweist und deshalb nur die Fläche von 241m² als Tauschfläche zur Verfügung steht."

Der Gemeinderat stimmt dem vorgetragenen Vorschlag über den Tausch ausdrücklich zu.

TOP 12.5: Beratung und Beschluss über eine finanzielle Unterstützung der Reimmichl-Schützenkompanie St. Veit durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit

Die Reimmichl-Schützenkompanie St. Veit in Deferegggen ist einer der ältesten und damit traditionellen Vereine in St. Veit. Zur Kompanie gehört auch die Schützenfahne, die bei allen Ausrückungen voran getragen wird. Leider ist diese Fahne in einem äußerst schlechten Zustand.

Es wurden Kostenvoranschläge eingeholt, einerseits für die Restauration andererseits für die Neuanschaffung.

Durch den Ausschuss der Reimmichl-Schützenkompanie wurde beschlossen, die Restauration durchzuführen. Um diese finanziell stemmen zu können, wird um eine Unterstützung bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft angesucht.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 wurde eine finanzielle Unterstützung von € 2.000,00 durch die Gemeinde St. Veit in Deferegggen beschlossen.

Aus diesem Grund ist der Gemeinderat der Meinung eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeindegutsagrargemeinschaft abzulehnen.

Weiters wird angeregt, dass die Vereine nicht durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft finanziell unterstützt werden sollen, da für solche Angelegenheiten die Gemeinde zuständig sei.

Die Gemeinderäte Tegischer Manuel und Weiter Thomas erklären sich für die Abstimmung als befangen.

Der Gemeinderat beschließt das Ansuchen um finanzielle Unterstützung für die Restauration der Fahne der Reimmichl-Schützenkompanie abzulehnen.

TOP 12.6: Information über die Nutzholz- und Brennholzablässe

Der Substanzverwalter informiert kurz über die Nutzholz- und Brennholzablässe 2023. Im Jahr 2023 waren die durchschnittliche Preise (netto) wie folgt:

	BC	CX	BR	Faser	Brennholz
Jänner 2023 – Juli 2023	€ 112,00	€ 82,00	€ 82,00	€ 30,00	€ 35,00
August 2023 – September 2023	€ 80,00	€ 55,00	€ 55,00	€ 15,00	€ 27,00
Oktober 2023 – November 2023	€ 83,00	€ 58,00	€ 58,00	€ 15,00	€ 27,00
Dezember 2023	€ 86,00	€ 60,00	€ 60,00	€ 20,00	€ 35,00
DURCHSCHNITT	€ 99,00	€ 71,00	€ 71,00	€ 24,00	€ 32,00

Somit ergeben sich folgende Ablösen:

Brennholzablässe = 30 % vom durchschnittlichen BC-Preis (netto)

Nutzholzablässe = 20 % vom durchschnittlichen BC-Preis (netto)

TOP 12.7: Allgemeine Informationen des Substanzverwalters

Bei diesem Tagesordnungspunkt wird auf die Beilage 1 „Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit i. D. – Waldwirtschaftsplan 2024 – 2028“ und Beilage 2 „Regulierung WWP“ verwiesen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen seitens der Agrarbehörde über die Waldbewirtschaftung in den nächsten Jahren wird seitens des Substanzverwalters dem Ausschuss des Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit in Deferegggen vorgestellt.

TOP 13: Personalangelegenheiten

TOP 13.1: Beratung und Beschluss über die Anstellung von zusätzlichen Agrarmitarbeitern

Anfang Jänner wurde die Stelle von zwei Agrarmitarbeiter/innen mit Bewerbungsschluss 26.01.2024 ausgeschrieben.

Zu den Aufgaben der Agrarmitarbeiter zählen:

- Waldbewirtschaftung (Aufforstung, Pflege, ...)
- Wegbauten
- Gemeindearbeiten
- Sonstige land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten

Auf diese Stellenausschreibung haben sich zwei Bewerber gemeldet: Obkircher Manuel, Bruggen 35 vlg. „Mentler“ und Stemberger Florian, Bruggen 79 vlg. „Eggen“

Da für das heurige Jahr eine Aufforstung von 60.000 Pflanzen ansteht sowie die Pflege der bereits aufgeforsteten Flächen, sollen beide Bewerber zu den bereits bestehenden eingestellt werden.

Substanzverwalter Stemberger Hansjörg erklärt sich für die Abstimmung als befangen.

Der Gemeinderat beschließt Herrn Obkircher Manuel, Bruggen 35, 9962 St. Veit in Deferegggen und Herrn Stemberger Florian, Bruggen 79, 9962 St. Veit in Deferegggen mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden als Agrarmitarbeiter einzustellen.

Die weiteren Details wird der Substanzverwalter mit den Mitarbeitern persönlich besprechen (Beginn, Tätigkeiten, ...).

Abstimmung: 9 Ja und 1 Befangen

TOP 13.2: Beratung und Beschluss über die Anschaffung eines weiteren Kommunalfahrzeuges für die Gemeindegutsagrargemeinschaft

Der Substanzverwalter stellt den Antrag diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

Aufgrund der Anstellung von zwei weiteren Agrarmitarbeitern wäre der Bedarf an einem weiteren Kommunalfahrzeug da.

Die Mitarbeiter sollen in zwei Partien arbeiten, welche teilweise an anderen Örtlichkeiten sind. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft besitzt bereits ein Fahrzeug, es soll aber ein weiterer Gebrauchtwagen angeschaffen werden.

Der Substanzverwalter ersucht die Entscheidung an den Gemeindevorstand zu delegieren, da die Mitarbeiter bereits im April beginnen sollen.

Der Gemeindevorstand erklärt sich für die Abstimmung als befangen.

Der Gemeinderat beschließt die Entscheidung über die Anschaffung eines weiteren Kommunalfahrzeuges für die Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit an den Gemeindevorstand zu delegieren.

Abstimmung: 6 Ja und 4 Befangen

TOP 13.3: Beratung und Beschluss über die Kostenübernahme für die Fahrzeugreparatur des Gemeindegutsagrargemeinschaft

Der Substanzverwalter stellt den Antrag den Punkt auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja Stimmen)

Für das Jahr 2023 sind viele Förderungen an die Gemeindegutsagrargemeinschaft ergangen. Hier möchte der Substanzverwalter im Namen der GGAG ein großes Danke an den Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladstätter Robert aussprechen. Als Dankeschön stellt der Substanzverwalter den Antrag die Kosten für die Reparatur sowie für den Service (Pickerl) für das Privatfahrzeug zu übernehmen. Da es nicht selbstverständlich ist, das Privatfahrzeug für dienstliche Angelegenheiten, welche zum Großteil im Wald sind, zu verwenden.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit in Defereggen die Kosten von € 2.000,00 für die Reparatur sowie für den Service (Pickerl) für das Privatfahrzeug des Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladstätter Robert übernimmt.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 14: Anträge, Anfragen und Allfälliges

TOP 14.1: Bericht Dorfplatzgestaltung

Der Bürgermeister informiert, dass damals bei der Ausschreibung des Wettbewerbs „Dorfplatzgestaltung“ sieben Projekte teilgenommen haben. Es habe damals die Firma Revital gewonnen. Da hierzu eine Kostenaufstellung eingelangt ist, hat der Bürgermeister einen Termin mit dem Landeshauptmann vereinbart, um über eine finanzielle Unterstützung dieses Projektes anzufragen. Bei diesem Termin wurden € 350.000,00 zugesagt.

Da aber noch einige Änderungen im Projekt berücksichtigt werden sollen, hat eine Besprechung im Büro Revital stattgefunden. Sobald hier der neue Plan vorliegt, soll dieser vorgestellt werden.

Weiters soll eine Besprechung mit den Obmännern bzw. Obfrauen der örtlichen Vereine stattfinden. Zu dieser Besprechung soll auch der angrenzende Gastwirt Pichler Manuel eingeladen werden.

Vor Beginn der Umsetzung wird das Projekt der Bevölkerung vorgestellt. Hier soll auch erwähnt werden, dass die zugesagte Unterstützung von einem Kulturfond stammt und nur für diesen Verwendungszweck verwendet und nicht anderweitig investiert werden kann.

Die Umsetzung soll durch eine kleine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Gemeindevorstand, durchgeführt werden.

TOP 14.2: Bericht über Straßenangelegenheiten

TOP 14.2.1: Beratung und Beschluss über die Sanierung der talseitigen Mauer im Bereich der Reimmichlstraße

Aufgrund der Dringlichkeit stellt der Bürgermeister den Punkt auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

Am 18.03.2024 musste die Reimmichlstraße im Bereich zwischen „Ronach“ und „Egg“, aufgrund eines Hangrutsches bei der talseitigen Mauer, gesperrt werden. Am selben Tag wurde eine gemeinsame Begehung mit einem Geologen sowie mit einem Ziviltechniker vorgenommen, bei welcher festgestellt wurde, dass die Straße für den Verkehr freigegeben werden kann, aber ein ca. 1,20 m breiter Streifen abgesperrt werden muss, damit die darunterliegende Mauer keinem Gewicht mehr ausgesetzt wird.

Seit dem letzten Sommer gibt es im unteren Drittel der Reimmichlstraße talseitige Absetzungen und Rutschungen. Im Zuge der Begehung konnten sogar oberflächennahe Bewegungen des Hangschuttkörpers beobachtet werden. Zum Teil findet der Anriss am Fuße der Stützmauer unterhalb der Gemeindestraße statt. In den letzten Monaten sind ca. 100 m³ Lockergestein abgerutscht und zum Teil bis an die L 25 Defereggental Landesstraße gelangt. Zur nachhaltigen Stabilisierung der vorhandenen Stützkonstruktionen und des übersteilen Geländes sind konstruktive Maßnahmen notwendig, welche unverzüglich umzusetzen sind.

Seitens der ibg ZT GmbH, Dipl.-Ing. Knittel wurde eine ca. 3-5 m hohe Spritzbeton-Vernagelung zur Sanierung vorgeschlagen. Hierzu wurde der Gemeinde bereits ein Angebot der Firma Felbermayr, Abteilung FST Spezialtiefbau mit einer Angebotssumme von € 97.166,93 inkl. MwSt. vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt, die Sanierung der talseitigen Mauer im Bereich der Reimmichlstraße der Firma Felbermayr, Abteilung FST Spezialtiefbau zu einem Angebotspreis von € 97.166,93 inkl. MwSt. zu vergeben.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 14.2.2: Information bezüglich der Sanierung "Mooser-Straße"

Beim bereits erwähnten Termin beim Landeshauptmann bezüglich der finanziellen Unterstützung bei dem Projekt Dorfplatzgestaltung wurde auch die dringende Sanierung der Gemeindestraße „Mooser Straße“ angesprochen. Eine Kostenschätzung zum Sanierungsbedarf des genannten Straßenabschnittes hat geschätzte Gesamtbaukosten in der Höhe von € 960.000,00 ergeben.

Aufgrund der fachlichen Einschätzung durch die Agrar Lienz hat der Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler der Gemeinde eine finanzielle Entlastung durch das Infrastrukturprogramm in Aussicht gestellt. Dies bedeutet, dass eine Förderung in der Höhe von 50 % der Investitionen, das sind gesamt und gedeckelt € 480.000,00 Fördermittel, aus dem Entlastungspaket eingesetzt wird. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zu € 30.000,00 im Jahr 2024, und zu jeweils € 150.000,00 in den Jahren 2025, 2026 und 2027. Diese Zusagen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des budgetgenehmigenden Tiroler Landtages, die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe tatsächlich vorhandener Mittel.

Aufgrund der Zusagen sind aber seitens der Gemeinde weiterhin € 480.000,00 zu finanzieren, welches momentan nicht vorhanden ist. Des Weiteren wird durch den Bürgermeister begründet, dass auch weitere Gemeindestraße einer dringenden Sanierung bedürfen und auch die Sanierung im Bereich der

Reimmichlstraße unvorhersehbar war und somit die Finanzierung dieser Gemeindestraßen im Vordergrund stehen würden.

Die Sanierung der „Mooser Straße“ verlegt sich nach hinten, da zuerst die Naturereignisse abgearbeitet werden müssen.

TOP 14.2.3: Beratung und Beschluss über die Bauplatzerschließung im Bereich Osing

Aufgrund der Dringlichkeit stellt der Bürgermeister den Antrag diesen Punkt auf der Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

Da im Winter des letzten Jahres die Baubewilligung für ein Einfamilienwohnhaus im Bereich Osing ausgestellt wurde, bedarf es nun der Verlegung der Wasser- und Abwasserleitung in diesem Bereich. Hierzu wurde ein Angebot bei der Firma Empl Bau eingeholt, welches auf den Preisen des Neubaus der Abwasserbeseitigungsanlage im Bereich Gassen basiert.

Die Angebotssumme, in diesem Fall netto, da wir hier Vorsteuerabzugsberechtigt sind, beläuft sich auf € 125.860,69. Dieser Betrag beinhaltet die Kanalrohre inkl. Schachtteile, Wasserversorgung inkl. Druckleitung, Straßeninstandsetzung usw.

Die Finanzierung der Bauplatzerschließung ist durch ein WLF-Darlehen geplant.

Da der Bauwerber in Frühling mit dem Bau beginnen möchte ersucht der Bürgermeister um die Beschlussfassung der Auftragsvergabe wie vorgetragen.

Der Gemeinderat beschließt, die Arbeiten für die Bauplatzerschließung im Bereich Osing an die Firma Empl Bau zu einem Angebotspreis von € 125.860,69 exkl. Mwst. zu vergeben.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 14.3: Beratung und Beschluss über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Herrn Stemberger Bernhard, Bruggen 49

Aufgrund der Dringlichkeit, ersucht der Bürgermeister diesen Punkt der Tagesordnung anzuschließen.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

Mit Bescheid vom 30.08.2023 wurden Herrn Stemberger Bernhard ein Erschließungsbeitrag in der Höhe von € 5.256,31 vorgeschrieben, welcher am 24.10.2023 überwiesen wurde. Mit Eingaben vom 01.12.2023 hat der Eigentümer um einen Baukostenzuschuss angesucht.

Da der Erschließungsbeitrag für das Bauvorhaben „Neubau Pool“ auf einem unbebauten Bauplatz vorgeschrieben wurde, ist der Gemeinderat der Meinung, dass ein Baukostenzuschuss nur gewährt wird, wenn es sich um ein Gebäude bzw. um eine Anlage, welche sich auf einem bereits mit einem Wohn- oder Wirtschaftsgebäude bebauten Grundstück, handle.

Der Gemeinderat beschließt, das Ansuchen um Baukostenzuschuss des Herrn Stemberger Bernhard, Bruggen 49, 9962 St. Veit in Defereggen abzulehnen.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 14.4: Beratung und Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1313/2, KG St. Veit in Defereggen (Stemberger Edith & Winfried)

Aufgrund der Dringlichkeit, ersucht der Bürgermeister diesen Punkt der Tagesordnung anzuschließen.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 14.5: Beratung und Beschluss über die Ergänzung des Tagesordnungspunktes 9.2. in der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023

Aufgrund einer eingelangten Aufsichtsbeschwerde zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 stellt der Bürgermeister den Antrag diesen Punkt auf der Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

Am 29.02.2023 wurde der Gemeinde St. Veit in Deferegggen durch die Bezirkshauptmannschaft Lienz, Abteilung Gesundheitsrecht und Grundverkehr, mitgeteilt, dass eine Aufsichtsbeschwerde des Herrn Prast Johann zur Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 zum Tagesordnungspunkt „Beratung und Beschluss über die Vergabe der Jagdpacht Gritzer Alpe“ eingelangt sei. Hierzu wurde seitens der Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben und auf Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Lienz die nicht-öffentliche Niederschrift in der öffentlichen Niederschrift aufgenommen.

Durch den Beschwerdeführenden wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass hier die Niederschrift noch mit den restlichen Angebotspreise zu ergänzen sei.

Ergänzung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 9.2. „Beratung und Beschluss über die Vergabe der Jagdpacht Gritzer Alpe“:

*

- Fauster Alois € 9.000,00
- Schöffmann Michael € 7.880,00
- Dalsler Franco € 7.200,00
- Conrad Hans € 7.000,00
- Lintner Kurt € 7.000,00
- Knott Josef € 6.500,00
- Limmer Sandra & Martin € 5.700,00
- Riml Christian € 5.000,00
- Wiest Gerhard € 4.500,00

Die aufgelisteten Angebote sind korrekt eingelangt.

Gemäß eines Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2017 und der Bewirtschaftungsübereinkommen mit der GGAG Gritzer Alpe und der Agrargemeinschaft Gritzer Alpe wird der Angebotspreis von der künftigen Jagdpacht 50/50 geteilt.

Der Gemeinderat Stemberger Andreas erklärt sich bei der Abstimmung als befangen.

Der Gemeinderat beschließt, die Ergänzung des Tagesordnungspunktes 9.2. wie vorgetragen.

Abstimmung: 9 Ja und 1 Befangen

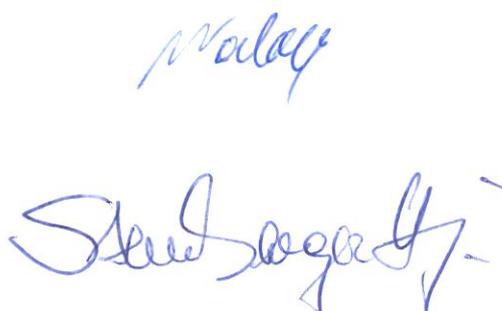
Der Bürgermeister:



Vitus Monitzer



Für den Gemeinderat:



Angeschlagen am 05.04.2024

Abgenommen am



Amtssigniert, SID2024031149398
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Agrarrecht

Mag.a Anja Tautschnig
Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck
+43 512 508 3884
agrarrecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

AGR-R679/509-2024

Innsbruck, 13.03.2024

Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit i.D.;
Regulierung
Waldwirtschaftsplan 2024 - 2028

Sehr Geehrte!

Der Waldwirtschaftsplan für die Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit i. D., erlassen mit Bescheid vom 20.09.2006, GZl.AgrB-R679/348-2006 - Laufzeit von 2005 bis 2024, steht kurz vor dem Ablauf.

Mit Schreiben der Agrarbehörde vom 12.02.2024, GZl. AGR-R679/508-2024 wurde die Bezirksforstinspektion Osttirol ersucht der Agrarbehörde mitzuteilen, ob ein neuer Waldwirtschaftsplan für die Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit i. D. in Ausarbeitung ist.

Aufgrund der diversen Schadensereignisse im Gebiet der Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit i. D. wurde weiters um Mitteilung ersucht, ob aufgrund der erwartbaren Nutzungsmengen der Rechtholzbezug der Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit i. D. bedeckbar sein wird bzw. ist.

Mit Schreiben vom 15.02.2024, GZl. LZ-F-WWP-91/26/4-2024 wurde von der Bezirksforstinspektion Osttirol eine Beantwortung zur vorgenannten Anfrage der Agrarbehörde erstattet. Das vorgenannte Schreiben darf in der Anlage mitübermittelt werden.

Bezugnehmend auf die genannte Beantwortung der Anfrage betreffend Waldwirtschaftsplan für die Periode 2025-2044 durch die Bezirksforstinspektion Osttirol, darf seitens der Agrarbehörde Folgendes mitgeteilt werden:

Die Mitteilung der Bezirksforstinspektion, dass aufgrund der Schadenssituation die Aufnahme für das Folgeoperat Periode 2025-2044 abgebrochen wurde, wird von Seiten der Agrarbehörde zur Kenntnis genommen. Anhand der Stellungnahmen vom 15.02.2024, Zl. LZ-F-WWP-91/26/4-2024, wurde festgehalten, wie die Waldbewirtschaftung in den nächsten 5 Jahren (2024-2028) auf forstfachlicher Sicht zu erfolgen hat.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der BFI Osttirol vom 15.02.2204, GZI. LZ-F-WWP-91/26/4-2024, wird seitens der Agrarbehörde aus rechtlicher und forstfachlicher Sicht zu nachstehend angeführten Punkten Folgendes ergänzt:

Zu Punkt 2.: Abgrenzung des Ertragswaldes:

Zur Waldkategorie „Schutzwald außer Ertrag“ zählen all jene Flächen, auf welchen zwar Waldbestand (inklusive Latschen- und Grünerlenflächen) vorhanden ist, aber eine planvolle Bewirtschaftung und eine sichere, kontinuierliche Erneuerung des Waldes innerhalb einer geregelten Umtriebszeit infolge Standort- und Geländebedingungen nicht angenommen werden kann. In derartigen Waldflächen ist sowohl die Wiederbewaldung als auch die Bringung als äußerst schwierig einzustufen.

Im Gegenzug fallen unter Ertragswald all jene Flächen, die planvoll und nachhaltig in einem regelmäßigen Rhythmus innerhalb einer voraussehbaren Umtriebszeit bewirtschaftet werden können.

Speziell wegen der beschriebenen Planbarkeit wurde bei Tiroler Agrargemeinschaften nur der Hiebsatz aus Ertragswaldflächen als Bemessungsgröße für die Bedeckung der Nutz- und Brennholzanteilsrechte herangezogen. Die davon abgeleiteten Bezugsmengen repräsentieren auch den Haus- und Gutsbedarf der Nutzungsberechtigten (vgl. erläuternde Bemerkungen zum TFLG 1996, S. 7). Daraus kann abgeleitet werden, dass auch in Zukunft nur der planmäßige Hiebsatz aus Ertragswaldflächen für die Bedeckung der Nutz- und Brennholzanteilsrechte herangezogen wird.

Der Schutzwald außer Ertrag stellt in diesem Fall zumindest einen Standortschutzwald dar, der gesondert zu behandeln ist. Gemäß § 22 Forstgesetz 1975 sind die zur Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes notwendigen Maßnahmen aus den Erträgen dieses Waldes zu verwenden. Die Flächen „Schutzwald außer Ertrag“ sind nicht vom Hiebsatz des Waldwirtschaftsplanes umfasst und dienen daher nicht der Bedeckung der Nutz- und Brennholzanteilsrechte.

Sohin ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Jakob i. D. (vertreten durch den Substanzverwalter) für sämtliche Erträge als auch für alle Pflichten für den Schutzwald außer Ertrag zuständig. Die Bedeckung der Anteilsrechte der Nutzungsberechtigten erfolgt im Rahmen des Regulierungsplanes ausschließlich nach der genutzten Holzmenge aus Ertragswaldflächen.

Zu Punkt 3.: Folgerungen für den Rechtholzbezug der Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Jakob i. D.

Zum Rechtholz zählen sowohl Nutz- als auch Brennholz. Alles Holz, das nicht Brennholz ist, ist Nutzholz. Zum Nutzholz zählen alle Sortimenten, die nach den österreichischen Holzhandelsusancen als handelbare Nutzholzsortimente klassifiziert sind. Wenn Nutzholz aufgrund gegebener Umstände, nur noch aus Schadholz zugesprochen werden kann, dann ist diese verminderte Nutzholzqualität durch den Nutzungsberechtigten zu akzeptieren.

Hinsichtlich der Dimension der angewiesenen Rechtholzsortimente kann ausgeführt werden, dass sobald im Zuge der Waldpflege Derbholzsortimente¹ anfallen, die Nutzungsberechtigten an den Holznutzungen beteiligt bzw. diese Holz mengen für die Bedeckung der Anteilsrechte herangezogen werden können.

¹ Derbholz = ist die oberirdische Holzmasse von 7 cm Zopfstärke aufwärts in Rinde, das bei der Fällung am Stock bleibende Schaftholz zählt nicht dazu.

Der Bezug der Rechtholzmenge ist gedeckelt nach dem historischen Haus- und Gutsbedarf, nach dem jeweiligen Sachbedarf und nach der sich je nach Ertragswaldfläche und Waldbewirtschaftung ergebenden Holz mengen. Beim Bezug von Nutzholz besteht nur insoweit Anspruch auf bestimmte Sortiment e und Stärken oder auf eine bestimmte Holzart, als dies für den konkreten Bedarf erforderlich ist und diese begehrten Mengen im Sinne des Waldwirtschaftsplanes nutzbar sind.

Steht den anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften entsprechend dem historischen Haus- und Gutsbedarf eine höhere Rechtholzbezugsmenge zu als mit den laufenden Nutzungen aus Ertragswaldflächen erzielt werden kann, ist die vorhandene Rechtholzmenge aliquot aufzuteilen. Den Nutzungsberechtigten kann daher nur eine gedeckelte Menge angewiesen werden. Den Nutzungsberechtigten steht kein Ersatzanspruch für die verbleibende Restmenge zu.

Zum Thema - Schadholz und Vorausbezug

Von einem Elementarereignis bzw. größeres Schadholzereignis spricht man, wenn die anfallende Schadholzmenge einen durchschnittlichen Jahreshiebsatz übersteigt.

Ein Rechtholz vorausbezug wird bei Elementarereignissen als Pflicht der Nutzungsberechtigten angesehen. Dabei wird als Obergrenze eine dreijährige Vorausbezugspflicht angenommen. Bei den derzeit in Osttirol auftretenden Elementarereignissen, die sogar den dreifachen Jahreshiebsatz übersteigen, kann durch den Substanzverwalter und durch den Agrargemeinschaftsausschuss eine neue Grenze der Vorausbezugspflicht ausverhandelt werden. Es wird aus forstfachlicher Sicht gemäß Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Osttirol vom 15.02.2024, GZI. LZ-F-WWP-91/26/4-2024, eine 5-jährige Frist empfohlen. Ein Vorausbezug über den Zeitrahmen von 3 Jahren hinaus benötigt jedoch einen Ausschussbeschluss mit Zustimmung des Substanzverwalters.

Zum Thema - Gemeinschaftsnutzung

Die Nutzungsberechtigten können üblicherweise nicht zu einer Gemeinschaftsnutzung verpflichtet werden, jedoch ist anhand der besonderen Umstände davon auszugehen, dass eine andere fachlich gerechtfertigte Nutzung nicht umsetzbar ist. Den Ausführungen der Stellungnahme kann aus Sicht der Agrarbehörde vollumfänglich gefolgt werden. Eine Gemeinschaftsnutzung benötigt aber ebenfalls einen Ausschussbeschluss mit Zustimmung des Substanzverwalters.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Mag.a Anja Tautschnig

Anlagen:
Regulierung WWP

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Lienz, BH-LZ Bezirksforstinspektion Osttirol, im ELAK an: BH-LZ Büro Bezirkshauptfrau
2. Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit i.D., Obmann Alois Weiter, per E-Mail an: aloisweiter@defnet.at
3. Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit i.D., Substanzverwalter Hansjörg Stemberger, per E-Mail an: gemeinde@st-veit-def.at

Zur Kenntnis an:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, DI Dr. Friedrich Putzhuber, per E-Mail an: friedrich.putzhuber@tirol.gv.at
- Amt der Tiroler Landesregierung, Agrar Lienz, im ELAK an: Agrar Lienz



Amtssigniert. SID2024021172235
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Agrarrecht
Mag.a Anja Tautschnig
per E-Mail an: anja.tautschnig@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Bezirksforstinspektion Osttirol
Beratung und Förderung

DI Horst Mitterberger
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6531
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-F-WWP-91/26/4-2024
Lienz, 15.02.2024

Regulierung WWP

Sehr geehrte Frau Mag.a Tautschnig!

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 12.02.2024, Zl. AGR-R679/508-2024 wird mitgeteilt:

Der letzte Wirtschaftsplan für die Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit i. D. wurde für die Periode 2005 bis 2024 erstellt. (Die Aufnahmen für das Folgeoperat Waldwirtschaftsplan 2025 – 2044 wurden aufgrund der Schadensituation abgebrochen.)

Insgesamt wurde dabei ein jährlicher Hiebsatz von 4000 efm festgelegt. Dieser ist gem. nachfolgender Tabelle bezogen auf den Ertragswald für die Kategorien Endnutzung und Vornutzung auf die Betriebsklassen I bis V aufgeteilt.

Betriebsklasse	Vornutzung	Endnutzung	Gesamt
BKLI	40	600	640
BKLII	40	500	540
BKLIII	40	600	640
BKLIV	130	1000	1130
BKLV	100	950	1050
Summe	350	3650	4000

Als Folge der Schadereignisse Windwurf Oktober 2018, Schneebruch 2019 und Schneebruch 2020 verschärfte sich ab 2021 die Borkenkäferentwicklung. Bezirksweit (und darüber hinaus) wurde der Befall an stehenden Fichtenbeständen epidemisch. In den zwei Folgejahren nahm der Befall drastische Ausmaße an, sodass nunmehr insgesamt von einem Schadholzausmaß von 5 Millionen Festmeter in Osttirol ausgegangen werden muss. Dies entspricht im Schnitt einem Fünftel der Waldfläche Osttirols.

Das Deferegental ist davon überdurchschnittlich betroffen.

Vor allem in den zwei vorderen Gemeinden des Tales – Hopfgarten und St. Veit – ist die Entwaldung inzwischen dramatisch.

In der Gemeinde St. Veit in Deferegggen ist der Wald zum größten Teil im Besitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit. Die voranstehenden Hiebssätze beziehen sich auf den Ertragswald, der lt. bestehendem Wirtschaftsplan ca. 980 ha beträgt.

Auf dieser Ertragswaldfläche bestehen jährlich ca. 2700 fm Nutzungsrechte (ca 2000 fm Brennholz und 700 fm Nutzholz). Die derzeitige Ansparungsmenge beträgt ca. 6500 fm Nutzholz.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht wird dazu folgendes mitgeteilt:

1. Bilanzierung des Hiebsatzes:

Seit Laufzeitbeginn des Wirtschaftsplanes 2005 besteht bis Ende 2023 ein Defizit in der Endnutzung von insgesamt ca. 81.000 efm. Dies entspricht einem „Vorgriff“ von insgesamt nahezu 22 Jahren. In der Vornutzung sind ca. 690 efm als „Guthaben“ verbucht. Dies entspricht einem Jahressaldo von ca. 2 Jahren.

Die Defizite in der Endnutzung sind vor allem auf der Sonnseite (Betriebsklassen I bis III) eklatant. Aber auch auf der Schattseite (Betriebsklassen IV und V) ist die Entwicklung besorgniserregend.

Die Schadflächen aufgrund der Borkenkäferkalamität wurden nach den Kategorien „bereits geräumt“ und „befallen“ auf einer Luftbildkarte lokalisiert. Auf der Sonnseite ist die Kategorie „befallen“ flächig. Insgesamt deckt sich die kartografische Darstellung „bereits geräumt“ mit der nachstehenden Hiebsatzbilanzierung.

BKL	Bezeichnung	EN/Jahr in efm	VN/Jahr in efm	Offen Hiebsatz Gesamt EN	Offen Hiebsatz Gesamt VN	Vorrat in VFM	Zuwachs in VFM	WBGs	Ertragswaldfläche (ha)	Umtriebszeit in Jahren
1	Sonnseite West	600	40	-21.619	-47	60.693	930	108	167	150
2	Sonnseite Mitte	500	40	-11.146	503	50.618	730	108	176	140
3	Sonnseite Ost	600	40	-14.893	686	61.762	940	108	157	140
4	Schattseite West	1.000	130	-21.634	301	94.570	1.450	108	250	140
5	Schattseite Ost	950	100	-11.638	-753	89.786	1.383	108	229	140
	Summe	3.650	350	-80.930	690	357.429	5.433		979	

Aktuelle Hiebsatzbilanzierung ab 2005

2. Abgrenzung des Ertragswaldes:

Rechtholz ist aus dem Ertragswald zu beziehen. Die Abgrenzung des Ertragswaldes erfolgte nach objektiven Kriterien. Dabei waren bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2002 – 2021 standörtliche Kriterien maßgebend. Aufgrund von ertragskundlichen Parametern wurden Waldstandorte mit Umtriebszeiten über ca. 200 Jahren als Schutzwald außer Ertrag eingestuft. Dies ist naturgemäß oberhalb einer Höhenstufe ca. 1900 m oder in ertragsarmen Rinnen der Fall, die genaue Kartierung erfolgte gutachterlich im Gelände. Die Erschließungssituation mittels Forststraßen war dabei nachrangig.

3. Folgerungen für den Rechtholzbezug der GGAGM St. Jakob:

Die Kalamität Borkenkäfer ist derzeit am Höhepunkt. Die weitere Entwicklung ist nicht absehbar. Nutzholz kann aus heutiger Einschätzung mittelfristig nur über **Schadholznutzungen (Fichten-Sortiment C+; frisches schnittfähiges Käferholz)** abgedeckt werden.

Die mengenmäßige Abdeckung über Fi C+ ist aus heutiger Sicht mittelfristig gesichert.

Eine Abdeckung über BC Fichtenware ist aus forstwirtschaftlicher und vor allem aus schutztechnischer Sicht nicht vertretbar. Nutzungen von Nicht-Schadholz sind in dieser Situation nicht genehmigungsfähig.

Der mittelfristige Zeitraum diesbezüglich ist mit **5 Jahren (2024 bis 2028)** festzulegen.

Um die notwendige Menge an schnittfähigem Holz mittelfristig zu gewährleisten, wird dringend empfohlen, Nutzholz dieser 5 Jahre im **Vorgriff** tunlichst in diesem (2024) und im nächsten Jahr zu beziehen.

Der Bezug kann nur über **Gemeinschaftsnutzungen** erfolgen. Mindestens 90% der erforderlichen Holzmenge ist mittels Seilkran bringbar. Diese Bringungen stellen ausnahmslos Schadholznutzungen dar. Dafür sind unbedingt Fachkoordinationen und die Abwicklung über Facharbeiter notwendig, um das Schadholzmanagement und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Nur mit Gemeinschaftsnutzungen kann die Aufteilung auf die Mitglieder gerecht erfolgen. Nicht zuletzt kann dadurch die Arbeitskapazität des Forstpersonals gebündelt werden. Einzelzuweisungen würden den notwendigen Arbeitsaufwand in einem Ausmaß erhöhen, der in der aktuellen Waldschadenssituation nicht tragbar wäre.

Im Anschluss an diese 5-Jahresfrist wird empfohlen, einen neuen **Wirtschaftsplan für die nachfolgenden 10 Jahre (2029 bis 2038)** zu erstellen.

Brennholz: der Bezug Brennholz ist in vollem Umfang über trockenes Schadholz möglich.

Vornutzung: Aufgrund von Kapazitäts- und Sicherheitsgründen wird in den nächsten 5 Jahren von Bestandespflege abgesehen. Alle verfügbaren Kapazitäten werden für die Schadholzräumung und Wiederbewaldung benötigt. In der derzeitigen Kalamitätssituation werden Bestandesöffnungen auch im Zuge von Pflegemaßnahmen als problematisch angesehen. Durch die Öffnung werden die Bestände kurzfristig geschwächt wodurch sich die Disposition gegenüber dem Borkenkäfer erhöhen würde. Eine Steigerung des Borkenkäferbefalles wäre zu befürchten. Es kann daher mittelfristig kein Holz über die Vornutzung zum Rechtholzbezug herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der forstfachliche Amtssachverständige

DI Horst Mitterberger